

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Abteilungsordnung Schwimmen

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Ämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Ordnung.

Entsprechend § 17 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. vom 20. Mai 2010 gibt sich die Abteilung Schwimmen folgende Ordnung.

§ 1 Mitglieder der Schwimmabteilung

Mitglieder der Schwimmabteilung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. sind alle jene Vereinsmitglieder, die an den Übungs- und Sportangeboten im Bereich Schwimmen und an denjenigen Sportangeboten teilnehmen, die nicht ausdrücklich den Abteilungen Tauchen und Wasserspringen zugeordnet sind. Ferner alle Übungsleiter, Wettkampfrichter und Schiedsrichter, sowie jene Vereinsmitglieder die sich in die Mitgliederliste der Schwimmabteilung eintragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Schwimmabteilung

Förderung und Verbreitung der sportlichen Angebote im Verein. Dies soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Schwimmunterricht
- c) breiten- und freizeitsportliches Schwimmangebot
- d) Triathlontraining
- e) Wettkampfbetrieb
- f) Aus- und Weiterbildung der Trainer
- g) Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter

§ 3 Organe der Schwimmabteilung

Organe der Schwimmabteilung sind:

- a) Abteilungsversammlung
- b) Abteilungsleitung

§ 4 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Schwimmabteilung.
- 2) Die Abteilungsversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Schwimmabteilung und gibt sich folgende Ordnungen:
 - a) Abteilungsordnung
 - b) Trainingsordnung
- 3) Die Ordnungen werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Wahl der Abteilungsleitung
- 5) Entsprechend § 19 Abs. 4 der Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bedarf die Wahl des Abteilungsleiters der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Festlegung der Richtlinien für die Abteilungsarbeit und Beratung über Abteilungsveranstaltungen sowie Anschaffungen.
- 7) Beschlussfassung über zu erhebende spezielle Abteilungsbeiträge im Sinne des § 12 Abs. 3 der Vereinsatzung.

§ 5 Ordentliche Abteilungsversammlung

- 1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. statt. Sie wird durch die Abteilungsleitung einberufen.
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des Vereins im Vereinsbad (Am Strandbad Höchst o.Nr., 65934 Frankfurt am Main).
- 3) Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Abteilungsversammlung stattfinden soll.
- 4) Zusätzlich kann eine Einladung durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung und/oder per E-Mail (HöSV E-Mail-Verteilerliste) sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. erfolgen.
- 5) Änderungsanträge zur Abteilungsordnung können von der Abteilungsleitung oder von jedem anderen ordentlichen Mitglied beantragt werden. Die Anträge müssen von den Antragstellern unterschrieben sein und bis zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vor der ordentlichen Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Sonstige Anträge von ordentlichen Mitgliedern unterliegen der gleichen Frist und müssen auch bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
- 6) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung wiederum per öffentliche Bekanntgabe im Informationskasten im Vereinsbad des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. und/oder per E-Mail (HöSV E-Mail-Verteilerliste) sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bekannt gegeben.

§ 6 Außerordentliche Abteilungsversammlung

- 1) Die außerordentliche Abteilungsversammlung muß vom Abteilungsleiter der Schwimmabteilung einberufen werden:
 - a) auf Beschluss der Abteilungsleitung
 - b) oder auf, mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder der Schwimmabteilung. Alle Antragsteller müssen den Antrag unterschreiben.
- 2) Die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes entweder durch eine Anzeige in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung an alle ordentlichen Mitglieder der Schwimmabteilung.
- 3) Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.

§ 7 Protokolle

- 1) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Abteilungsleiter, dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den bei der Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Abteilungsversammlung nachfolgenden Ausgabe der Vereinszeitung zu übersenden sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. zu veröffentlichen.
- 2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung bzw. nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. kein schriftlicher Einspruch von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt. Sofern beide Bekanntmachungen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgten, gilt als Fristbeginn das Datum der letzteren Veröffentlichung.

§ 8 Stimmberechtigung

- 1) In den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab 7 Jahren stimmberechtigt.
- 2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihr Stimmrecht in der Abteilungsversammlung nicht persönlich ausüben, das Stimmrecht wird durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte in der Abteilung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 9 Versammlungsleitung

Die Abteilungsversammlungen werden vom Versammlungsleiter geführt, der aus der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt wird.

§ 10 Abteilungsleitung

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Sprecher der Trainer und Übungsleiter Schwimmen
 - c) dem Kampfrichterobmann
 - d) dem Aktivensprecher
 - e) der Aktivensprecherin
 - f) dem Finanzbeauftragten
 - g) dem Vertreter des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. im Vorstand der SG Frankfurt
- 2) Amtszeit
Die Abteilungsleitung wird immer von der ordentlichen Abteilungsversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Aufgaben
Die Aufgaben der Abteilungsleitung ist die Koordination des gesamten Schwimm- und Wettkampfbetriebes sowie alle anderen breiten- und gesundheitssportlichen Aktivitäten, die nicht speziell den Abteilungen Tauchen und Wasserspringen zugeordnet sind.
- 4) Sitzungen
Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter geführt.

§ 11 Trainerversammlung

- 1) Die Trainerversammlung besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Trainer und Übungsleiter Schwimmen
 - c) Trainer und Übungsleiter, die nicht speziell den Abteilungen Tauchen und Wasserspringen zugeordnet sind.
- 2) Aufgaben
Die Aufgaben der Trainerversammlung sind die Planung und Durchführung der Schwimm- und Sportausbildung; dabei sind die Interessen und Ziele der SG Frankfurt mit zu berücksichtigen.

§ 12 Inkrafttreten der Abteilungsordnung Schwimmen

Diese Abteilungsordnung tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. am 02. April 2016 in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde zuletzt am 13. Februar 2016 geändert.